Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/5265

13.10.2026

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2026/5265)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Lessona“

EU-Nr.: PDO-IT-A1191-AM02 — 16.7.2026

1. **Name des Erzeugnisses**

„Lessona“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☑ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Italien

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft – Abteilung für Ernährungssouveränität und Pferdesport – Generaldirektion für die Förderung der Qualität von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln – PQA I

6. **Einstufung als Standardänderung**

Hiermit wird bestätigt, dass die Genehmigung und Mitteilung der Standardänderung die Bedingungen für die Genehmigung einer Standardänderung gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen erfüllen.

Diese Änderung fällt unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143, da sie

— weder eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens noch der Kategorie des Erzeugnisses/der Erzeugnisse, das/die mit der geografischen Angabe bezeichnet wird/werden, beinhaltet;

— nicht die Gefahr birgt, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, auf das sich das Einzige Dokument bezieht;

— keine zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Titel

Erhöhung des natürlichen Mindestalkoholgehalts (in % vol) der Trauben

Beschreibung

Der natürliche Mindestalkoholgehalt (in % vol) der Trauben wird von 11,5 % auf 12 % erhöht.

Die Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Möglichkeit der Erzeugung von „Lessona“ mit der Angabe „Vigna“

Beschreibung

Für alle zugelassenen Weinarten wird die Möglichkeit eingeführt, „Lessona“ mit der Angabe „Vigna“ zu erzeugen. Die Reben, deren Trauben zur Erzeugung des Weins verwendet werden, müssen vor mindestens drei Jahren gepflanzt worden sein.

Die Änderung betrifft die Nummern 4 und 7 der Produktspezifikation.

Die Änderung betrifft den Abschnitt „Weitere geltende Anforderungen“ des Einzigen Dokuments.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Reifung von „Lessona Riserva“

Beschreibung

Die Reifezeit für „Lessona Riserva“ wird von 46 auf 42 Monate verkürzt, während die Mindestreifezeit im Holzfass unverändert bleibt.

Die Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation.

Diese Änderung betrifft den Abschnitt „Weinbereitungsverfahren“ des Einzigen Dokuments.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Vorverlegung des Zeitpunkts des Inverkehrbringens von „Lessona Riserva“

Beschreibung

Der Zeitpunkt des Inverkehrbringens von „Lessona Riserva“ wird um vier Monate vorverlegt, und zwar vom 1. September auf den 1. Mai eines jeden Jahres.

Die Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation.

Diese Änderung betrifft den Abschnitt „Weinbereitungsverfahren“ des Einzigen Dokuments.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Formale Änderungen der Produktspezifikation ohne inhaltliche Auswirkungen

Beschreibung

In der Produktspezifikation werden unter mehreren Nummern formale Änderungen vorgenommen, die keine inhaltlichen Auswirkungen auf den Text haben. Mit diesen Änderungen werden die Verweise auf Rechtsvorschriften aktualisiert, die Titel der Nummern geändert, redaktionelle oder Schreibfehler berichtigt (Weinausbeute und Begriffe im Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet) und es wird ein umfassendes Verzeichnis aufgenommen.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Aktualisierung der Angaben zur Kontrollstelle

Beschreibung

Nach den Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zählt mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1143 die Angabe der Namen und Anschriften der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation überprüfen, sowie von deren Befugnissen nicht mehr zu den verbindlichen Inhalten der Produktspezifikation.

Zudem machen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 die Namen und die Anschriften der in Artikel 39 Absatz 3 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden, beauftragten Stellen und natürlichen Personen für jedes Erzeugnis mit geografischer Angabe öffentlich zugänglich und halten diese Informationen auf dem neuesten Stand.

Daher wird die Nummer mit den Verweisen auf die Kontrollstelle geändert und durch einen Verweis auf die Veröffentlichung auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ersetzt.

Die Änderung betrifft Nummer 10 der Produktspezifikation.

Diese Änderung betrifft nicht das Einzige Dokument.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Möglichkeit der Beschreibung eines Holztons

Beschreibung

Die folgende Bestimmung wird hinzugefügt: „Weine, die in Holzfässern gelagert wurden, können als Weine mit einem Holzton in der Nase und/oder am Gaumen beschrieben werden."

Die Änderung betrifft Nummer 6 der Produktspezifikation.

Die Änderung betrifft den Abschnitt „Beschreibung des Weins/der Weine" des Einzigen Dokuments.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein

„Lessona"

EU-Nr.: PDO-IT-A1191-AM02 — 16.7.2026

1. **Name(n)**

„Lessona"

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Italien

4. **Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143**

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

5. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

1. Wein

6. **Beschreibung des Weins/der Weine**

Weinbauerzeugnis

„Lessona“, auch mit der Angabe „Riserva“

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Farbe: granatrot mit orangefarbenen Reflexen, die bei der Reifung entstehen

Geruch

Geruch: charakteristischer, an Veilchen erinnernder, eleganter und intensiver Duft

Geschmack

Geschmack: trocken, angenehm tanninhaltig, angenehm mit charakteristischem Geschmack, langer Nachgeschmack

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

Weine, die in Holzfässern gelagert wurden, können als Weine mit einem Holzton in der Nase und/oder am Gaumen beschrieben werden.

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäure:	5,0
Einheit der Mindestgesamtsäure:	Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol): 12,00 % auch für „Lessona Riserva“ mit der Angabe „Vigna“

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22,0 g/l.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

7. **Weinbereitungsverfahren**

7.1. *Spezifische önologische Verfahren zur Bereitung des Weins/der Weine, einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung*

Weinbereitungsverfahren

Im Holzfass gereifter Wein

Art des önologischen Verfahrens

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung

Die folgenden Weine müsse eine Reifezeit durchlaufen:

„Lessona“: 22 Monate, davon zwölf in Holzfässern

„Lessona Riserva“: 42 Monate, davon 30 in Holzfässern

Weinbereitungsverfahren

Inverkehrbringen

Art des önologischen Verfahrens

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung

„Lessona“: 1. September des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres.

„Lessona Riserva“: 1. Mai des vierten auf das Erntejahr folgenden Jahres.

7.2. *Höchsterträge*

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

„Lessona“

Höchsterträge

Höchsterträge:	8 000
Einheit des Höchstertrags:	Kilogramm Trauben pro Hektar

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

„Lessona Riserva“

Höchsterträge

Höchsterträge:	7 200
Einheit des Höchstertrags:	Kilogramm Trauben pro Hektar

8. **Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein/die Weine gewonnen wird bzw. werden**

— Nebbiolo N – Spanna

— Uva Rara N

— Vespolina N – Ughetta

9. **Kurzbeschreibung des abgegrenzten geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgebiet der Trauben, aus denen Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Lessona“ hergestellt werden sollen, umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Lessona.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Kategorie des Weinbauerzeugnisses

1. Wein

Zusammenfassung des Zusammenhangs

Das Erzeugungsgebiet von „Lessona“ liegt im Oberen Piemont und bildet den westlichen Teil dieses Gebiets. Die tiefen historischen Wurzeln werden anhand offizieller Aufzeichnungen aus dem Jahr 1436 belegt. Das Gebiet erstreckt sich über marine Sedimentablagerungen, die auf einem tiefgründigen porphyrischen Gesteinsuntergrund liegen. Es handelt sich um eher lockere Schwemmlandböden sowie stark saure, rötliche und sehr mineralhaltige Sande. Das Klima ist relativ mild, wobei die Nähe zum Monte Rosa einen gewissen Schutz vor Nordwinden bietet. Das Terroir von Lessona passt hervorragend zum edlen Charakter der Rebsorte Nebbiolo: Die aromatische Komplexität der Rebsorte wird durch eine charakteristische, rötliche Mineralität unterstrichen, die sich in einem deutlich ausgeprägten mineralischen Geschmack äußert.

11. **Weitere geltende Anforderungen**

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Nutzung der Angabe „Vigna“

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der zusätzlichen Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Was die Bezeichnung der Weine „Lessona“ und „Lessona Riserva“ betrifft, so kann die Ursprungsbezeichnung durch die Angabe „Vigna“, gefolgt vom entsprechenden Ortsnamen oder traditionellen Namen, ergänzt werden, sofern:

— alle Trauben von derselben Rebfläche stammen;

— die Angabe in der entsprechenden regionalen Liste gemäß den geltenden Rechtsvorschriften aufgeführt ist;

— die Erzeuger, die beabsichtigen, die Angabe „Vigna“ an die bestehende Bezeichnung „Lessona Riserva“ anzuhängen, dieselben sind, die die Trauben vinifziert und den Wein abgefüllt haben;

— die Trauben in getrennten Behältern vinifiziert wurden und der Wein in getrennten Behältern gereift wurde und die Angabe „Vigna“, gefolgt vom entsprechenden Ortsnamen oder traditionellen Namen, im Bericht über die Traubenerzeugung, in den Registern und in den Begleitdokumenten angegeben ist;

— die Angabe „Vigna“, gefolgt vom entsprechenden Ortsnamen, in einer Schriftgröße angegeben ist, die höchstens 50 % der Schriftgröße der für die Ursprungsbezeichnung verwendeten Schriftzeichen beträgt.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.masaf.gov.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/24186